

Amtsgericht Augsburg

Vollstreckungsgericht (unbewegliches Vermögen)

Az.: K 66/24

Augsburg, 09.01.2026



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 25.03.2026	11:00 Uhr	101, Sitzungssaal	Amtsgericht Augsburg, Am Alten Einlaß 1, 86150 Augsburg

öffentlich versteigert werden:

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

Gewerbeeinheit im 3. OG, bestehend aus einem Empfangsbereich, drei Büroräumen, einem Be sprechungsraum, einer Teeküche, zwei WCs sowie Sondernutzungsrecht an einem Behinderten-WC; Nutzfläche 115,29 m²; Baujahr 2021;

Lage: 86165 Augsburg, Stätzlinger Straße 39;

Verkehrswert: 490.000,00 €

Lfd. Nr. 4

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

TG-Stellplatz, Lage: 86165 Augsburg, Stätzlinger Straße 37, 37a, 39;

Verkehrswert: 21.000,00 €

Lfd. Nr. 5

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

TG-Stellplatz, Lage: 86165 Augsburg, Stätzlinger Straße 37, 37a, 39;

Verkehrswert: 21.000,00 €

Lfd. Nr. 6

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

TG-Stellplatz, Lage: 86165 Augsburg, Stätzlinger Straße 37, 37a, 39;

Verkehrswert: 21.000,00 €

Lfd. Nr. 7

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

TG-Stellplatz, Lage: 86165 Augsburg, Stätzlinger Straße 37, 37a, 39;

Verkehrswert: 21.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 20.06.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten:

Tel. 0906 7804-97251

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Amtsgericht Augsburg
Zwangsversteigerungsgericht